NETZANSCHLUSSVERTRAG WÄRME
(nach AVBFernwärmeV)

zwischen

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG
Stuttgarter Straße 80–82
78628 Rottweil
Reg.-Gericht Amtsgericht Stuttgart HRA 471 168

- Netzbetreiber -

und

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

- Anschlussnehmer -

ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage)

. . . . . .

. . . . . .

wird folgender Vertrag geschlossen

☐ Neuanschluss ☐ Änderung bestehender Netzanschluss ☐ bestehender Netzanschluss

1. Anschrift des Netzanschlusses

   . . . . . .

   Gemarkung . . . . . Flurstück . . . . . .

2. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer
   ☐ identisch ☐ nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage)

3. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt:
   ☐ Anschlussleistung . . . . . kW ☐ vorerst keine Wärmeabnahme

4. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt)
   ☐ Übergabestation ☐ Hauptabsperreinrichtung

   Die Übergabestation verbleibt bis zum abgangsseitigen Anschlussgewinde im Eigentum der ENRW (Ausnahme: Regeleinheit – diese geht in das Eigentum des Anschlussnehmers über). Rückwirkungen aus der Kundenanlage, welche zu Schäden an der Station, bzw. zu zusätzlichen Kosten (z.B. Einbau Schlammfilter) führen, müssen vom Anschlussnehmer getragen werden.

5. Nach Rücksendung aller benötigten Unterlagen werden die Arbeiten vom Netzbetreiber in Absprache mit dem Anschlussnehmer durchgeführt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Wärmeanlage an das Wärmeversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der AVBFernwärmeV und den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Wärme bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss, Sonderleistungen, Vertretung

1. Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o.g. Anschlusses
   a) ☐ gemäß beigefügtem Angebot
   b) ☐ wurde bereits gezahlt.
2. Der Baukostenzuschuss
   a. ☐ gemäß beigefügtem Angebot
   b. ☐ wurde bereits bezahlt.
3. Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Heizungsanlage) sind gesondert zu vergüten.
4. Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
2. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 33 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Wärmeanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 6 AVBFernwärmeV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.enrw.de veröffentlicht sind.

Rottweil, ...

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG

gez. Dipl.-Ing. (FH) Holger Hüneke Technischer Geschäftsführer	gez. i.V. Timo Merkt Abteilungsleiter Technisches Management	. . . . Ort, Datum . . . . Unterschrift Anschlussnehmer

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift der ENRW gültig.